

Richtlinien der Ortsgemeinde Niederzissen zur Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Engagements von Vereinen und Gruppierungen in der Ortsgemeinde Niederzissen

Der Gemeinderat Niederzissen hat am 04.04.2016 folgende Richtlinien zur Förderung der sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Engagements beschlossen:

1. Grundsatz

In Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements für das Wohl des örtlichen Gemeinwesens fördert die Ortsgemeinde Niederzissen Vereine und Gruppierungen im Gemeindegebiet.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsberechtigt sind in der Ortsgemeinde ansässige Vereine und Gruppierungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde oder deren Einwohner sportliche, gesellschaftliche, kulturelle oder sonstige für das Gemeinwesen bereichernde Aktivitäten anbieten bzw. Veranstaltungen durchführen. Ebenfalls förderungsberechtigt sind auswärtige Vereine oder Gruppierungen, soweit sich deren Aktivitäten oder Veranstaltungen an Kinder oder Jugendliche der Gemeinde Niederzissen richten.

2.2 Förderwürdig sind insbesondere die Kinder-, Jugend-, Senioren- und Kulturarbeit. Einzelfallentscheidungen des Gemeinderates bleiben hiervon unberührt.

2.3 Förderungen können als Sach- und/oder als Geldleistung erfolgen.

3. Ferienfreizeiten mit Übernachtungen

3.1 Offene Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit mindestens drei Übernachtungen können mit einem Zuschuss gefördert werden. Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Niederzissen und beträgt 1,50 € pro Übernachtung und Teilnehmer. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 € pro Ferienfreizeit und 250,00 € pro Verein im Jahr.

3.2 Die Ferienfreizeit kann nur gefördert werden, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Kindern bzw. Jugendlichen erreicht wird.

4. Rosenmontag

4.1 Vereine, die die Ausrichtung des Rosenmontagszuges durchführen, können mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gefördert werden. Über die Höhe entscheidet der Gemeinderat.

5. Vereinsjubiläen

5.1 Jubiläumsfeierlichkeiten der ortsansässigen Vereine im Sinne dieser Richtlinie werden mit 250,00 € gefördert.

5.2 Finden die Feierlichkeiten der Vereinsjubiläen in den Räumen der Ortsgemeinde statt, werden stattdessen lediglich die Betriebskosten in Rechnung gestellt.

5.3 Es werden keine sonstigen Zuschüsse für Räumlichkeiten, in denen Jubiläumsfeiern abgehalten werden, gewährt.

6. Sonstige Vorhaben

6.1 Sonstige Vorhaben, die der Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinien dienen, insbesondere solche, die den Rahmen der regulären Aktivitäten eines Vereins oder einer Gruppierung in besonderem Maße übersteigen, können mit einem Betrag bis zu 150,00 € gefördert werden.

6.2 Förderanträge, die sich auf Punkt 6.1 beziehen, müssen durch den Antragssteller ausführlich begründet werden.

7. Verfahren

7.1 Förderanträge einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vor Beginn einer Maßnahme schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

7.2 Nach Feststellung der Förderhöhe erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. In den Fällen der Ziffer 3 erfolgt die Auszahlung nach Vorlage der bestätigten Teilnehmerlisten.

7.3 Sollten im Haushalt die Mittel nicht in voller Höhe bereitstehen, sind die Zuschüsse anteilig zu kürzen. Ausgenommen hiervon sind Zuschüsse gemäß Ziffer 5.

8. Zuständigkeit

Abweichungen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates

9. Bindungswirkung

Die Regelungen dieser Förderrichtlinien begründen keinen Anspruch auf Förderung. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 05.04.2016 in Kraft.

Niederzissen, den 04.04.2016

Rolf Hans

Ortsbürgermeister